



Der 4. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 25. Februar 2016 beschlossen:

Beweisbeschluss HE-2

Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II.1. bis II.8. des Untersuchungsauftrags (BT-Drs. 18/6839 und 18/7601) durch das

Ersuchen um Herausgabe

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die die Fragestellungen der Abschnitte I und II.1. bis II.8. des Untersuchungsauftrages betreffen, und unmittelbar im Organisationsbereich des Hessischen Ministerium der Finanzen und seiner nachgeordneten Behörden seit 1. Januar 1999 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind,

soweit sie

die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes – hier vor allem dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundeszentralamt für Steuern, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutschen Bundesbank – ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können,

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Hessen beim Hessischen Ministerium der Finanzen und über das Hessische Ministerium der Finanzen bei den zuständigen Landesbehörden.

Es wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel möglichst bis zum 10. Juni 2016 vorzulegen.

Dr. Hans-Ulrich Krüger, MdB